

Tadel. Dieser Ausspruch hat im Munde einer Ständeversammlung ein bedeutendes Gewicht und ist wohl keineswegs so leicht hinzunehmen und als etwas so ganz Unschuldiges zu betrachten. Demnach muß die Ständeversammlung in diesem Stücke nach der Verfassungsurkunde sich richten. Eine bestimmte Resolution von Seiten der Staatsregierung, meint man, brauche nicht zu erfolgen. Doch was die Kammer als Wunsch und Tadel ausgesprochen hat, behält sein Gewicht, auch wenn es nicht beantwortet wird. Eine Kammer wird vielleicht das loben, was die andere tadelt, was soll da die Regierung thun? Wird sie nicht behelligt mit unangenehmen Eindrücken, aus denen nur Mißstimmung hervorgehen kann. Wünsche und Anträge und Beschwerden anzubringen, dazu gibt die Verhandlung über das Budget in allen Theilen der Staatsverwaltung Gelegenheit. Wir haben es nur mit der Staatsregierung zu thun, nicht mit der geheiligten Person des Königs, an welche die Adresse gerichtet wird. Es wird gesagt: „Das Recht, ihre Ansichten und Gesinnungen in eine Schrift niederzulegen und diese an die Regierung gelangen zu lassen, muß jede Kammer haben, wenn sie auf Selbstständigkeit Anspruch, haben soll.“ Ich glaube nun, diese Selbstständigkeit hat eine Kammer nicht, sie hat sie nur in der Verbindung mit der andern; denn es existirt nur eine Ständeversammlung, und diese besteht aus zwei Kammern; daher ist diese Behauptung durchaus der Verfassungsurkunde entgegen, gründet sich auf unhaltbare Ansichten und ist unter diesen Umständen keineswegs als gleichgültig, sondern als nachtheilig, weil gegen die Verfassungsurkunde verstößend, anzusehen. Wenn es jedem Privatmann freisteht, Dank darzubringen, wird ferner angeführt, so müsse das auch einer Kammer verstattet sein. Es wird dies wohl öfterer geschehen; wäre aber nur davon die Rede, könnte das Recht keinem Zweifel unterliegen, wenigstens würde es dann ganz unschuldig sein; allein sobald es auf Anträge und Wünsche abgesehen ist, gestaltet sich die Sache anders. Aus demselben Grunde paßt auch das *res merae facultatis* keineswegs auf die Verhältnisse der Ständeversammlung, die ihre Rechte nur auf Grund der Verfassungsurkunde hat, und, wenn sie davon abweicht, keine mehr besitzt. Es sind ferner Staaten angeführt worden, wo verschiedene Adressen eingereicht und auch angenommen worden sind. Man hat Preußen angeführt; allerdings, dort können sie Adressen einreichen, aber weiter gibt's kein ständisches Recht, als allenfalls das, einen guten Rath zu geben.

Ich halte dafür, Beispiele von absoluten Staaten anzuführen, ist hier nicht am Platze. Wir wollen uns ohne einseitige Adresse doch lieber unserer ständischen Rechte erfreuen und sie nicht in der Adresse suchen, die nur zu unfruchtbarem Hin- und Hergerede Veranlassung gibt. Dasselbe und in noch größerem Maße gilt auch von dem von Ausländern im Bericht entlehnten Beispiele; wenn hiesige fremde Engländer an die Regierung eine Adresse bei einer geeigneten Veranlassung an das Staatsoberhaupt richten wollten, wer könnte dagegen etwas sagen; allein es ist jenes ein Beispiel, welches ebenfalls hierher gar nicht gehört. Die Deputation meint, es habe das Recht, Adressen anzubringen, vor der Constitution bestanden; folglich könne es auch nach

der Constitution bestehen. Nun hat aber die Constitution neue Rechte verordnet und nimmt keinen Bezug auf früher bestandene. Hat diese frühere Ständeversammlung, welche auch mehr eine beratende war, das Recht der Adresse gehabt, so folgt daraus keineswegs, daß auch die jetzige Ständeversammlung das Recht habe, daß jede Kammer dies auch für sich allein thue, auf eine Weise, die auf ihr ständisches Wirken nachtheiligen Einfluß herbeiführen kann. Die Beispiele von andern Staaten, wo Adressen eingereicht werden, machen darum auf mich keinen Eindruck, weil nur das, was in der Verfassungsurkunde begründet, erlaubt ist, folglich das, was in andern Staaten geschehen mag, für uns keinen Maßstab abgeben kann; es kann dies wohl ein Billigkeitsgrund sein, warum die hohe Staatsregierung jeder Kammer das Recht zugestehet, einseitige Adressen anzubringen, es ist aber durchaus kein Entscheidungsgrund. Ferner Seite 255 wird behauptet, als ob die Landtagsordnung nicht von uns wäre angenommen worden, weil sie nur eine provisorische sei. Wie unbegründet dies ist, liegt am Tage. Wir können uns keinen Augenblick in unserm parlamentarischen Leben bewegen ohne die Landtagsordnung. Und der vermeintlich constitutionelle Satz aus Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, daß das, was nicht verboten ist, erlaubt sei, scheint mir denn doch mehr in das Gebiet des Criminalrechts, als der Verfassungsurkunde zu gehören. Es ließen sich danach eine Menge Dinge einschalten, die nicht verboten sind und dennoch nicht geschehen dürfen. Ich habe nur noch anzuführen, daß allerdings der Antrag der Deputation, die Adressen beizulegen, dem der Minorität vorzuziehen sei; im Uebrigen stimme ich gegen den Antrag, namentlich gegen die Niederlegung zu Protokoll, weil ich der Meinung bin, daß die Kammer zur Zeit nicht das Recht hat, einseitige Adressen zu erlassen, da dies nur künftigen Landtag geschehen kann, weil diesmal eine Antwort auf die Thronrede schon gegeben worden ist.

Staatsminister v. Beschau: Die Aeußerung eines der geehrten Abgeordneten liefert in der That einen recht sprechenden Beweis, wie die wohlwollendste Absicht der Regierung gemißdeutet und verkannt werden kann. Wenn das Ministerium autorisirt worden ist, die Erklärung abzugeben, daß die Adresse unter den vorliegenden Umständen nicht angenommen werden würde, so lag die wohlwollendste Absicht dabei zu Grunde, nämlich die Kammer abzuhalten, eine Deputation zu erwählen, und sie nicht der Zurückweisung derselben auszusetzen. Die Regierung wollte der geehrten Kammer und zugleich sich selbst dies ersparen, und zog es vor, schon jetzt eine dem entsprechende Erklärung abzugeben, und ich glaube, daß das Ministerium mehr Dank als Tadel dafür verdient. Was die Sache selbst betrifft, so scheint es mir, daß die Kammer bei der nun einmal streitig gewordenen Frage nur ihr behauptetes Recht verwahren wolle, und daß mithin eine weitere Discussion über das Recht und ein specielles Eingehen auf die Adresse selbst keinen andern Zweck haben könne und mithin jetzt nicht erforderlich sei. Da einmal, solange Regierung und Stände sich nicht vereinigt haben, im vorliegenden Falle keine Adresse abgegeben werden